



Vestischer Drachenflieger Verein e.V.
Herrn Eckard Meier
Nerzweg 28
48157 Münster

Gmund, 28.03.2008 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hamm-Bockum-Hövel-Barsen", 59075 Hamm-Bockum-Hövel

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Vestischen Drachenflieger Vereins e.V. vom 23.01.2008 die Erlaubnis „Hamm-Bockum-Hövel-Barsen“ des DHV vom 22.03.2005 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Hamm-Bockum-Hövel-Barsen“ vom 22.03.2005 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 59, Nr. 25, Flur 58 Nr. 5, Flur 54 Nr. 69, 71; 12 (Starts und Landungen), Gemarkung Barsen.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.03.2013** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 30.09.1994 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Hamm-Bockum-Hövel-Barsen“ eine Außenstart- und -lande-erlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG befristet erteilt. Im Laufe der Jahre wurde die Erlaubnis durch den DHV mehrmals, zuletzt mit Bescheid vom 22.03.2005, verlängert.

Mit Schreiben vom 23.01.2008 beantragte der Geländeinhaber erneut die Verlängerung der Erlaubnis.

Das Umweltamt der Stadt Hamm wurde mit Schreiben vom 24.01.2008 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 27.02.2008 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die Erlaubnis auf fünf Jahren befristet erteilt wird.

Die Erlaubnis konnte somit verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb